

SCHULORDNUNG

Schulordnung

Der Gemeinderat Quarten erlässt gestützt auf

- Art. 3 und Art. 23 des Gemeindegesetzes¹,
- Art. 33 des Volksschulgesetzes²,
- sowie Art. 37 der Gemeindeordnung vom 3. April 2012

folgende Schulordnung:

I GELTUNGSBEREICH

Geltungsbereich	<p>Art. 1</p> <p>Diese Schulordnung enthält Vorschriften über den Schulbetrieb sowie über Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten.</p> <p>Die für Amts- und Funktionsbezeichnungen gewählte Sprachform gilt sinngemäss für beide Geschlechter.</p>
-----------------	--

II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Aufgaben	<p>Art. 2</p> <p>Die Schule führt</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Kindergarten; - die Primarstufe; - die Oberstufe. <p>Die Schule kann bei Bedarf Kleinklassen bei der Primar- und Oberstufe führen.</p> <p>Die Oberstufe wird ohne Niveaugruppen geführt.</p>
Mitgliedschaften	<p>Art. 3</p> <p>Die Schule Quarten ist Mitglied</p> <ul style="list-style-type: none"> - beim Logopädischen Dienst Sarganserland; - bei der Musikschule Sarganserland.
Schulanlagen	<p>Art. 4</p> <p>Die Schulanlagen dienen in erster Linie der Schule.</p> <p>Soweit der Unterricht nicht beeinträchtigt wird, werden die Räumlichkeiten und Aussenanlagen im Rahmen der Benützungsvorschriften auch Vereinen und weiteren Interessenten zur Nutzung überlassen.</p>
Infrastruktur	<p>Art. 5</p> <p>Der Schulrat sorgt für eine angepasste Infrastruktur.</p>

¹ sGS 151.2; abgekürzt GG

² sGS 213.1; abgekürzt VSG

III. SCHULBETRIEB

Stundenplan	<p>Art. 6 Der Schulrat legt nach Vorschlägen der Schulleitung die Unterrichtszeiten fest.</p> <p>Der Stundenplan wird von der Lehrperson entworfen und vom Schulrat erlassen.</p> <p>Die Schulleitung genehmigt Stundenplanänderungen während des Schuljahres und teilt diese dem Schulrat mit.</p>
Schülertransport	<p>Art. 7 Der Schulweg liegt in der Verantwortung der Eltern.</p> <p>Die Schule sorgt für den unentgeltlichen Transport von Schülern mit unzumutbarem Schulweg. Der Schulrat entscheidet über die Zumutbarkeit.</p> <p>Es besteht kein gesetzlicher Anspruch auf unentgeltlichen Schülertransport am Mittag und für die zweite Lektion im Kindergarten.</p>
unterrichtsfreie Tage	<p>Art. 8 Der Schulrat kann aus besonderen Gründen unterrichtsfreie Tage oder Halbtage festsetzen.</p> <p>Der Unterricht wird in der Regel vor- oder nachgeholt, soweit im Schuljahr mehr als drei Tage oder sechs Halbtage für schulfrei erklärt werden.²</p>
besondere Veranstaltungen	<p>Art. 9 Die Schule unterstützt die Durchführung von besonderen Veranstaltungen als wertvolle Bereicherung des Schulalltags.</p> <p>Die Schüler sind nach Art. 17bis Volksschulgesetz¹ zum Besuch der obligatorischen Schulverlegungen oder von Exkursionen verpflichtet.</p> <p>Die Schulleitung kann Schüler aus wichtigen Gründen von der Teilnahme befreien. Wer von der Teilnahme befreit ist, wird schulisch sinnvoll beschäftigt.</p>

¹ sGS 213.1; abgekürzt VSG

² Art. 19 Abs. 2 der Verordnung über den Volksschulunterricht (sGS 213.12; abgekürzt VVU)

IV. SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER

Absenzen	<p>Art. 10</p> <p>Die Erziehungsberechtigten haben die Schule spätestens 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn über die Absenz ihres Kindes zu informieren.</p> <p>Fehlt ein Schüler ohne entsprechende Mitteilung, erkundigt sich die Lehrperson bis spätestens 15 Minuten nach Unterrichtsbeginn nach dem Grund des Fernbleibens.</p>
Urlaub	<p>Art. 11</p> <p>Erziehungsberechtigte dürfen ihr Kind gemäss Art. 96 Abs. 2 des Volksschulgesetzes¹ für zwei Halbtage ohne Angabe von Gründen vom Unterricht befreien. Die Mitteilung erfolgt schriftlich an die Klassenlehrperson.</p> <p>Der Schulleiter ist für Urlaubsgesuche für weitere zwei Tage zuständig, wofür frühzeitig ein schriftlicher Antrag einzureichen ist. Alle längeren Gesuche müssen schriftlich an den Schulrat zur Genehmigung eingereicht werden.</p>
Verhalten	<p>Art. 12</p> <p>Der Schüler hat sich in Schule und Öffentlichkeit anständig und rücksichtsvoll zu verhalten.</p> <p>Der Schulrat erlässt eine Schulhausordnung.</p>

V. ERZIEHUNGSBERECHTIGTE

Zusammenarbeit/ Elternmitwirkung	<p>Art. 13</p> <p>Schule und Erziehungsberechtigte arbeiten in Bildung und Erziehung gemäss Art. 92ff des Volksschulgesetzes zusammen.¹</p> <p>Die Schule fördert verschiedene Formen der Zusammenarbeit und der Elternmitwirkung.</p>
Unterrichtsbesuch	<p>Art. 14</p> <p>Erziehungsberechtigte können nach Absprache mit der Lehrperson jederzeit Unterrichtsstunden besuchen.</p>

¹ sGS 213.1; abgekürzt VSG

Kostenbeteiligung	<p>Art. 15</p> <p>Der Schulrat kann von Erziehungsberechtigten einen Beitrag an die Kosten erheben</p> <p>a) Für Fächer und Kurse, deren Durchführung einen ausserordentlichen Materialaufwand erfordert;</p> <p>b) Für Schulanlässe nach Art. 9 Schulordnung und Art. 17bis Volksschulgesetz¹, soweit ihnen Einsparungen erwachsen.</p> <p>Auf die Erhebung von Beiträgen wird bei finanzieller Bedürftigkeit der Erziehungsberechtigten verzichtet. Der Schulrat kann die Beiträge auf Gesuch der Erziehungsberechtigten erlassen oder der finanziellen Situation anpassen.</p>
-------------------	---

VI. LEHRPERSONEN

Lehrervertretung	<p>Art. 16</p> <p>Die Lehrpersonen wählen eine Lehrervertretung, die an den Sitzungen des Schulrates und der Kommissionen mit schulrätlichen Befugnissen mit beratender Stimme teilnimmt.</p>
Lehrerteam	<p>Art. 17</p> <p>Das Team einer Schuleinheit befasst sich mit allen grundsätzlichen Angelegenheiten, die sich auf die Schuleinheit beziehen. Es widmet seine Aufmerksamkeit Unterrichts- und Erziehungsfragen.</p> <p>Das Schulteam befasst sich mit Fragen der Schul- und Unterrichtsentwicklung. Es ist zuhanden des Schulrates antragsberechtigt.</p>
Lehrperson	<p>Art. 18</p> <p>Die Rechte und Pflichten der Lehrperson richten sich nach dem Volksschulgesetz¹, dem Gesetz über die Besoldung der Volksschullehrer² sowie nachgeordneten kantonalen Erlassen.</p>

¹ sGS 213.1; abgekürzt VSG

² sGS 213.51; abgekürzt LLG

VII. SCHULLEITUNG

Schulleitung	Art. 19 Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Schulleitung sind im Schulleiterreglement festgelegt.
--------------	--

VIII. AUFGABEN UND KOMPETENZEN DES SCHULRATES

Aufgaben	Art. 20 Die Aufgaben und Kompetenzen des Schulrates als oberstes Verwaltungsorgan der Schule ergeben sich aus dem Gemeindegesetz und der Gesetzgebung über das Schulwesen sowie der Gemeindeordnung. Dem Schulrat obliegt die unmittelbare Führung. Er organisiert und führt die Schule.
Geschäftsreglement	Art. 21 Der Gemeinderat erlässt ein Geschäftsreglement.
Schulratspräsidium	Art. 22 Der Schulratspräsident führt bei den Verhandlungen des Schulrates den Vorsitz. Der Schulrat überträgt dem Schulpräsidenten folgende Befugnisse: a) Anstellung von Lehrpersonen mit befristeten Lehraufträgen von mehr als sechs und maximal zwölf Monaten; b) Das Führen der ihm unterstellten Mitarbeitenden; c) Den Erlass von Arbeitszeugnissen in Zusammenarbeit mit der betreffenden Schulleitung.

IX. VERWALTUNGSVERFAHREN UND RECHTSPFLEGE

Verfügungen Schulleitung	Art. 25 Verfügungen der Schulleitung können mit Rekurs innert 14 Tagen beim Schulrat angefochten werden.
-----------------------------	--

X. SCHLUSSBESTIMMUNG

Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 26 Mit Inkraftsetzung der vorliegenden Schulordnung sind sämtliche vorbestehenden Schulordnungen aufgehoben.
fakultatives Referendum	Art. 27 Diese Schulordnung untersteht dem fakultativen Referendum. Sie tritt nach unbenutztem Referendum und anschliessender Genehmigung durch das Bildungsdepartement in Kraft.
Vollzugsbeginn	Art. 28 Diese Schulordnung wird ab 1. August 2013 angewendet.

GEMEINDERAT QUARTEN

Gemeindepräsident

Roman Zogg

Gemeinderatsschreiberin

Jasmin Hug

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 27. März 2013 bis 6. Mai 2013.

Vom Bildungsdepartement genehmigt am

BILDUNGSDEPARTEMENT